

Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

Für den Bereich des Baumarktes sind folgende Sortimente ausgeschlossen:

1. Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien,
2. Schuhe und Lederwaren,
3. Spielwaren und Sportartikel,
4. Uhren, Schmuck, Optik und Fotoartikel,
5. Musikalien, Schallplatten usw.,
6. Radios, HiFi-Geräte und Fernseher sowie Car-HiFi,
7. Schreibwaren und Bücher,
8. Drogerieartikel und Arzneimittel,
9. Nahrungs- und Genußmittel.

Branchenübliche Rand- und Nebensortimente dürfen max. 10 % der gesamten Verkaufsfläche umfassen. Gesonderte Verkaufsabteilungen für diese Rand- und Nebensortimente sind nicht zulässig.

Für den Bereich des Möbelmarktes sind folgende Sortimente ausgeschlossen:

1. Oberbekleidung,
2. Schuhe und Lederwaren,
3. Spielwaren und Sportartikel,
4. Uhren, Schmuck, Optik und Fotoartikel, außer Wand- und Standuhren
5. Musikalien, Schallplatten usw.,
6. Radios, HiFi-Geräte und Fernseher, Car-HiFi sowie weiße Ware
7. Schreibwaren und Bücher,
8. Drogerieartikel und Arzneimittel,
9. Nahrungs- und Genußmittel.

Branchenübliche Rand- und Nebensortimente dürfen max. 10 % der gesamten Verkaufsfläche umfassen. Gesonderte Verkaufsabteilungen für diese Rand- und Nebensortimente sind max. bis zu 400 m² zulässig.

Hinweise zu den textlichen Festsetzungen

Als branchenübliche Rand- und Nebensortimente im Sinne der einschlägigen Gutachterpraxis gelten derzeit zum Beispiel:

1. Saaten und Pflanzenschutzmittel,
2. Schädlingsbekämpfungsmittel (ohne Haushaltsschädlingsbekämpfungsmittel),
3. Blumenschalen, Blumentöpfe, Keramiktöpfe,
4. Fachbücher, Zeitschriften und Tonträger mit Informationen zu den Themen Bau/Hobby/Garten.